Förderverein
Benninger-Ried-Museum

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen
"Förderverein Benninger-Ried-Museum",
nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen, die baldmöglichst erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
Sitz des Vereins ist **Benningen**.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Unterhalt eines Museums im Gebäude bei der Riedkapelle mit dem Ausstellungsschwerpunkt "Geschichte, Geologie und Ökologie des Benninger Riedes" sowie “Heimatgeschichte Benningens”.
Der Verein dient damit in erster Linie Informations- und Bildungszwecken sowie der Förderung des Naturschutzgedankens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle interessierten Privatpersonen, Firmen, Kommunen und Gebietskörperschaften werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt, der bis zum 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden muß;
b) durch Tod
c) durch Ausschluß durch den Vereinsausschuß. Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) der Vereinsausschuß
c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8 Vereinsausschuß

(1) Der Vereinsausschuß besteht aus:

a) dem Vorstand (§7),
b) dem Schriftführer,
c) 3 Beisitzern.

(2) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuß behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und schriftlich angekündigt. Über diese Sitzungen ist vom

Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet ab der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, einberufen.

(2) Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

(3) Der Mitgliederversammlung sind/ist vorbehalten:

1. Wahlen
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenrevisoren
5. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
6. Entgegennahme der Jahresberichte
7. Verabschiedung eines jährlichen Haushaltsplanes
8. Entscheidung über Einzelausgaben, die 5.000,-- DM überschreiten
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(5) Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

(6) Die Beschlußfassung und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

(7) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorsitzende kann in Absprache mit dem Ausschuß jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Benningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für Pflege und Erhalt des Naturschutzgebietes Benninger Ried, zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.06.1998 beschlossen.

****

Unterschriften			
Nr.	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Mayer Hermann	Riedmühle 1 87734 Benningen	Mayer H.
2	LINU WILHELM	HOCHGRATWEG 10 -11-	
3	MAUCHER WALTER	HERBISHOFERSTR 2 87734 Benningen	
4	Maucher Alfred	sen. Hammerschmiede 4 Benningen	
5	Walcz Günter	Riedmühle 2, 87734 Benningen	
6	Kistermann Franz	Hawangerstr. 8 Benningen	
7	Bernhard Heinrad	Einöde 8 87734 Benningen	H. Bernhard

Unterschriften			
Nr.	Name	Anschrift	Unterschrift
8	Kohler Richard	Weidbachstr. 16, 87734 Benningen	[illegible]
9	Baur Kornelia	am Zeil 3, 87734 Benningen	Baur Kornelia
10	Sofie Pfister	Lindenstr. 20, 87734 Benn.	Sofie Pfister
11	Max Ostermeier	Hauptstr. 28	Ostermeier
12	Adolf Ytrich	Hauptstr. 11	Ytrich
13	Graf Alfons	Allgäuerstr. 161/2	A. Graf
14	Göppel Karl	Allgäuerstr. 22	E. Göppel
15	Wechsel Mathilde	Einöde 5	M. Wechsel
16	Wechsel Martin	Einöde 5, Benningen	[illegible]
17	Saalwirth, Monika	Hattastr. 5, Benningen	M. Saalwirth
18	Nägele Ursula	Dr. Bendl-Str. 1, 87700 MM	U. Nägele
19	Bartenschlager	Erlenstr. 19. Benningen	[illegible]
20	Frehner Georg	Alpenstr. 21, 87734 Benningen	[illegible]
21	Winkelbauer Herb.	Kneippstr Nr. 3 Benningen	Winkelbauer Herb.
22	Bainder Franz	Haldenweg 27 Memmingen	Bainder
23	Anwander Hubert	Am Sandberg 7, 89358 Ettels.	[illegible]
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			

Der Verein wurde am 15.10.1998 beim Amtsgericht - Registergericht -Memmingen unter lfd. Nummer VR 1313 eingetragen.

Amtsgericht - Registergericht -
Memmingen, den 15. OKT. 1998